

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2019

Nr. 2019/1658

Einführung Steuerverordnung Nr. 21: Elektronisches Einreichen der Steuererklärung

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Wer bis anhin mit dem Programm SolothurnTAX seine Steuererklärung online ausgefüllt hat, musste diese am Schluss ausdrucken, unterzeichnen und zusammen mit den notwendigen Belegen dem kantonalen Steueramt per Post einreichen. Neu soll die Einreichung einer elektronischen Steuererklärung zusammen mit den Belegen über das Internet möglich sein. Mit Beschluss vom 11. November 2015 hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, bis März 2020 eine elektronische Steuererklärung einzuführen und dafür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Am 3. September 2019 verabschiedete der Kantonsrat die Teilrevision des Steuergesetzes und damit einhergehend die Einführung von § 140^{bis} StG.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress: Der Erlass der StVo Nr. 21 stützt sich auf §§ 118 Abs. 2, 119 Abs. 2, 130^{bis} Abs. 6, 140^{bis} Abs. 3 und 264 Abs. 2 StG.

§ 1: Die Bestimmung präzisiert den Geltungsbereich der Verordnung: Sie regelt das elektronische Einreichen der Steuererklärung. Die dafür notwendige Applikation wird vom Steueramt zur Verfügung gestellt und ermöglicht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen, die im Kanton Solothurn steuerpflichtig sind, die rechtsgültige Steuerdeklaration auf elektronischem Weg.

§ 2: Steuerpflichtige Personen, die im Kanton Solothurn die elektronische Steuererklärung einreichen wollen, müssen dafür entweder die vom kantonalen Steueramt bereitgestellte Applikation eTax Solothurn oder eine andere anerkannte Software verwenden; nur so kann gewährleistet werden, dass den in dieser Verordnung definierten Anforderungen entsprochen wird. Das kantonale Steueramt gibt auf seiner Homepage die anerkannten Applikationen bekannt. Weiter setzt die vollständige Eingabe der Steuererklärung auf elektronischem Weg voraus, dass auch die verlangten Belege elektronisch eingereicht werden.

§ 3: In dieser Bestimmung wird der Prozess beschrieben, über den sich die steuerpflichtige Person für die Verwendung von eTax Solothurn authentisieren kann. Die Identifizierung der steuerpflichtigen Person erfolgt über den individuellen Zugangscode. Für jede Steuererklärung wird ein Zugangscode generiert, d.h. jede steuerpflichtige Person erhält für ihre Steuererklärung bezogen auf ihre eigene Personenidentifikationsnummer des Steuerregisters sowie bezogen auf eine bestimmte Steuerperiode ihren eigenen Zugangscode; Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner, die gemeinsam besteuert werden, erhalten einen gemeinsamen Zugangscode. Damit eTax Solothurn genutzt werden kann, muss sich die steuerpflichtige Person registrieren und ein Konto erstellen. Dafür benötigt sie eine Mobiltelefonnummer und eine E-Mail-Adresse. Für diesen Vorgang und auch für jeden weiteren Zugang zum Konto wird ein Zwei-Faktoren-Authentifizierungsprozess verlangt, d.h. die steuerpflichtige Person muss sich mittels zwei Faktoren - hier die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse - bei jeder erneuten Nut-

zung des Kontos anmelden. Hat sich die steuerpflichtige Person auf ihrem Konto angemeldet, kann sie mit ihrem persönlichen Zugangscode ihre Steuerdeklarationsdaten elektronisch erfassen. Der persönliche Zugangscode ersetzt die Unterschrift der Steuererklärung in Papierform nach § 140^{bis} Abs. 2 StG.

§ 4: Diese Bestimmung hält nun fest, dass die steuerpflichtige Person mit eTax Solothurn nach erfolgter Authentifizierung ihre Steuerdaten erfassen kann. Sie hält weiter fest, dass ausgewählte Daten der Vorperiode sowie die Stammdaten der Steuererklärung für die Steuerdeklaration übernommen werden. Solange die Steuerklärungsdaten noch nicht übermittelt wurden, kann die steuerpflichtige Person die eingegebenen Daten jederzeit ändern oder löschen.

§ 5: Auch beim Verwenden der elektronischen Steuererklärung muss die vom kantonalen Steueramt vorgegebene Abgabefrist eingehalten werden. Die Bestimmung regelt das Einreichen der Steuererklärung. Sie gilt als eingereicht, wenn die steuerpflichtige Person die Steuerklärungsdaten elektronisch übermittelt hat. Nach der Übermittlung erhält die steuerpflichtige Person umgehend eine Meldung, ob die Übermittlung erfolgreich war; sie erhält zudem eine elektronisch erstellte Übermittlungsquittung. Sollte die Übermittlung aus technischen Gründen fehlschlagen, hat die steuerpflichtige Person die alternative Möglichkeit, die Steuererklärung auszudrucken und in Papierform innert fünf Arbeitstagen einzureichen; auf diese Weise kann die Eingabefrist gewahrt werden.

§ 6: In dieser Bestimmung wird der Übereilungsschutz für die steuerpflichtige Person geregelt. Zweck dieser Bestimmung ist es, der steuerpflichtigen Person nach der Übermittlung der Steuerklärungsdaten während einer Frist von 72 Stunden nachträgliche Änderungen zu ermöglichen. Die Steuerklärungsdaten sind zwar auf einem kantonalen Server gespeichert, werden aber noch nicht zur Weiterverarbeitung durch das kantonale Steueramt freigegeben, d.h. die Daten können von den Mitarbeitenden der Steuerverwaltung noch nicht eingesehen werden. Auch kann die Steuerverwaltung nicht feststellen, ob Änderungen nachträglich vorgenommen wurden. Erst wenn die Frist von 72 Stunden vorüber ist, werden die Daten an das kantonale Steueramt bzw. die zuständige Veranlagungsbehörde zur Bearbeitung weitergeleitet. Die Frist ist nicht verlängerbar. Nach Ablauf der Frist werden die Daten definitiv weitergeleitet; sie sind ab diesem Moment nicht mehr abänderbar.

§ 7: Diese Bestimmung regelt die Vertretung der steuerpflichtigen Person durch eine Drittperson. Durch die Übergabe des Zugangscode an eine Drittperson wird diese durch die steuerpflichtige Person bevollmächtigt, ihre Steuererklärung elektronisch einzureichen. Die Vollmacht kann widerrufen werden, indem die steuerpflichtige Person vom kantonalen Steueramt einen neuen Zugangscode verlangt. Mit Zuteilung eines neuen Codes wird der alte Zugangscode ungültig. Der neue Zugangscode wird per Post an die im Steuerregister hinterlegte Adresse versendet.

§ 8: Die Verordnung regelt den Datenschutz und die Informationssicherheit. Zuerst hält die Bestimmung fest, dass die Steuerklärungsdaten auf einem vom Kanton betriebenen Server gespeichert werden müssen. Weiter hält die Bestimmung fest, dass das kantonale Steueramt die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen hat, um die Steuerklärungsdaten vor dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen, um zu gewährleisten, dass die elektronisch eingereichten Steuerklärungsdaten nicht verändert oder gelöscht werden können und um sicherzustellen, dass jederzeit nachvollzogen werden kann, welche Personen auf welche Daten Zugriff haben.

§ 9: In dieser Delegationsnorm erhält das kantonale Steueramt den Auftrag und die Befugnis, die zur Umsetzung der Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Gemeint sind Weisungen oder Nutzungsvorschriften, welche die konkrete Nutzung von eTax Solothurn im Detail beschreiben und die für die Nutzung notwendigen Regeln definieren.

§ 10: Als Übergangsregelung wird für die Einführung der elektronischen Steuererklärung festgehalten, dass diese erstmalig ab der Steuerperiode 2019 eingereicht werden kann. Steuerdeklarationen für ältere Steuerperioden können nicht elektronisch eingereicht werden.

1.3 Inkrafttreten

Die neue Verordnung ist zusammen mit der Revision des Steuergesetzes am 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
Steueramt (20)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS

Veto Nr. 437 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Januar 2020.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kantonales Steuergericht (12)
Amt für Informatik und Organisation
Staatssteuerregisterführer (109)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)